



KÄUFER- UND VERKÄUFERHANDBUCH

Kauf, Verkauf und Übernahme von Objekten

Informationen zum Kauf und Verkauf von Mobilheimen, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und sonstigen baulichen Anlagen im Freizeit- und Campingpark Tespe.

Stand: Juni 2026

Vorwort

Liebe Käuferinnen und Käufer,

liebe Verkäuferinnen und Verkäufer,

vielen Dank für Ihr Interesse am Freizeit- und Campingpark Tespe.

Der Kauf oder Verkauf eines Mobilheims, Ferienhauses oder Wochenendhauses ist häufig mit vielen Fragen verbunden. Dieses Handbuch erläutert verständlich, welche Regelungen gelten, welche baurechtlichen Voraussetzungen zu beachten sind und wie der Verkaufsprozess auf dem Campingpark abläuft.

Unser Ziel ist es, Käufern und Verkäufern frühzeitig Transparenz zu bieten, Missverständnisse zu vermeiden und Ihnen eine verlässliche Orientierung für den Kauf- oder Verkaufsprozess zu geben. Gleichzeitig möchten wir Ihnen zeigen, welche Chancen sich durch die rechtskräftige 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 "Erholungsgebiet Niedersachsenring" ergeben haben und welche Punkte dennoch weiterhin zu beachten sind.

Dieses Handbuch ersetzt keine individuelle rechtliche oder baurechtliche Beratung. Es soll Ihnen jedoch helfen, die wichtigsten Zusammenhänge zu verstehen und typische Fehler bereits vor Abschluss eines Kaufvertrages zu vermeiden.

Sollten nach dem Lesen noch Fragen offen sein, sprechen Sie uns gerne an. Unser Team unterstützt Sie jederzeit.

Wir wünschen Ihnen viel Freude auf dem Freizeit- und Campingpark Tespe.

Herzliche Grüße

Ihr Team vom Freizeit- und Campingpark Tespe GmbH & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

01	1. Wichtigster Grundsatz: Objektkauf ist keine Parzellenübernahme
02	2. Verkaufsbedingungen für Verkäufer
03	3. Ablauf beim Objektverkauf und Pächterwechsel der Parzelle
04	4. Der Freizeit- und Campingpark Tespe
05	5. Warum wurde der Bebauungsplan geändert?
06	6. Welche Regelungen gelten heute?
07	7. Vergleich „Früher / Heute“
08	8. Was bedeutet die Bebauungsplanänderung?
09	9. Die häufigsten Kaufsituationen
10	10. Entscheidungsbaum „Ich möchte kaufen“
11	11. Verantwortung von Käufer des Objekts, Verkäufer des Objekts und Betreiber
12	12. Umbauten und Bauanträge
13	13. Praxisbeispiele
14	14. Checklisten
15	15. Häufig gestellte Fragen (FAQ)
16	16. Ansprechpartner
17	17. Empfangsbestätigung und Betreibervermerk

1. Wichtigster Grundsatz: Objektkauf ist keine Parzellenübernahme

Sehr wichtiger Hinweis vor jedem Kauf

Der Kauf eines Mobilheims, Wochenendhauses, Ferienhauses oder sonstigen Objekts führt nicht automatisch zur Übernahme der Parzelle.

Eigentum am Objekt und Pacht der Parzelle sind zwei verschiedene Dinge

Auf dem Freizeit- und Campingpark Tespe wird grundsätzlich nur das jeweilige Objekt verkauft, also zum Beispiel ein Mobilheim, Wochenendhaus, Ferienhaus, Campinghaus oder eine sonstige bauliche Anlage. Die Parzelle selbst wird nicht verkauft.

Der bisherige Pächter ist nur Eigentümer des auf der Parzelle befindlichen Objekts. Er ist nicht Eigentümer der Parzelle oder des Grundstücks. Ein Käufer erwirbt durch den Kaufvertrag zunächst nur das Objekt.

Die Nutzung der Parzelle ist nur möglich, wenn der Betreiber den Käufer vorher freigibt und mit dem Käufer ein neuer Pachtvertrag geschlossen wird. Ohne Freigabe des Betreibers und ohne neuen Pachtvertrag hat der Käufer kein Nutzungsrecht an der Parzelle.

Das bedeutet in der Praxis: Ein Käufer kann nicht einfach ein Haus kaufen und davon ausgehen, dass er damit automatisch auch die Parzelle nutzen darf. Wird der Käufer vom Betreiber nicht für einen neuen Pachtvertrag freigegeben, besteht das Risiko, dass der Käufer zwar ein Objekt erworben hat, aber kein Nutzungsrecht für die dazugehörige Parzelle erhält.

Klare Regel: Erst Betreiber informieren, Käufer vorstellen und Freigabe klären. Erst danach sollte ein Kaufvertrag verbindlich abgeschlossen werden.

2. Verkaufsbedingungen für Verkäufer

Wer ein Objekt auf dem Freizeit- und Campingpark Tespe verkaufen möchte, muss den Betreiber frühzeitig informieren. Der Verkaufsprozess beginnt nicht mit der Veröffentlichung einer Anzeige, sondern mit der Meldung des Verkaufswunsches beim Betreiber.

Erster Schritt: Verkaufsbedingungen unterschreiben

Vor Beginn der Käuferansprache unterschreibt der Verkäufer die separaten Verkaufsbedingungen des Freizeit- und Campingparks Tespe. Diese Verkaufsbedingungen regeln insbesondere die Verkaufsabwicklung, die Einbindung des Betreibers, die Vorstellung des Käufers sowie die Frage, ob mit einem Käufer ein neuer Pachtvertrag geschlossen werden kann.

Dabei ist wichtig: Der Verkäufer kann nur das ihm gehörende Objekt verkaufen. Ob mit dem Käufer anschließend ein neuer Pachtvertrag geschlossen wird, entscheidet der Betreiber.

- ✓ Der Verkäufer informiert den Betreiber über seinen Verkaufswunsch.
- ✓ Der Verkäufer unterschreibt die Verkaufsbedingungen.
- ✓ Der Betreiber nimmt die Verkaufsabsicht intern auf.
- ✓ Der Betreiber stimmt die nächsten Schritte mit dem Verkäufer ab.

Wichtig für Verkäufer

Auch wenn der Verkäufer selbst oder über Dritte einen Käufer findet, bleibt die Verkaufsabwicklung mit dem Betreiber abzustimmen. Maßgeblich sind die separaten Verkaufsbedingungen.

Kommt mit dem vorgeschlagenen Käufer kein neuer Pachtvertrag zustande, bleibt der Verkäufer gegenüber dem Betreiber verpflichtet, die Parzelle nach Maßgabe des Pachtvertrages zu räumen oder eine andere mit dem Betreiber abgestimmte Lösung herbeizuführen.

3. Ablauf beim Objektverkauf und Pächterwechsel der Parzelle

Der Eigentumswechsel am Objekt und die mögliche Übernahme der Parzelle als neuer Pächter erfolgen in einem klaren Ablauf. Dieser Ablauf schützt Käufer des Objekts, Verkäufer des Objekts und Betreiber.

Begrifflich gilt im gesamten Dokument: Verkäufer und Käufer sind jeweils Verkäufer bzw. Käufer des Objekts. Pächter ist die Person, die aufgrund eines Pachtvertrages die Parzelle nutzen darf.

1. **Verkäufer entscheidet, dass er verkaufen möchte.**

Der Verkäufer nimmt Kontakt zum Betreiber auf, bevor er den Verkaufsprozess startet.

2. **Verkaufsbedingungen unterschreiben.**

Die Verkaufsbedingungen werden zu Beginn des Prozesses vom Verkäufer unterschrieben.

3. **Termin mit dem Betreiber.**

Der Betreiber vereinbart einen Termin mit dem Verkäufer und führt eine organisatorische Vorprüfung der Brandabstände nach Campingplatzverordnung sowie der erkennbaren platzbezogenen Vorgaben durch.

4. **Freigabe für die Käufersuche.**

Nach der organisatorischen Vorprüfung kann die Käufersuche starten oder fortgeführt werden.

5. **Käufer und Verkäufer einigen sich grundsätzlich.**

Eine verbindliche Abwicklung sollte erst erfolgen, wenn der Käufer dem Betreiber vorgestellt wurde.

6. **Käufer wird dem Betreiber vorgestellt.**

Der Betreiber prüft, ob mit dem Käufer ein neuer Pachtvertrag geschlossen werden kann.

7. **Freigabe des Käufers für einen neuen Pachtvertrag durch den Betreiber.**

Erst nach Freigabe durch den Betreiber kann die Übernahme der Parzelle vorbereitet werden.

8. **Eigentumswechsel am Objekt und neuer Pachtvertrag.**

Der Eigentumswechsel am Objekt wird vor Ort begleitet. Gleichzeitig wird mit dem neuen Pächter der Parzelle, also dem Käufer des Objekts, ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen.

Wichtig: Die Vorprüfung des Betreibers ersetzt keine baurechtliche Prüfung, keine Baugenehmigung und keine Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde.

4. Der Freizeit- und Campingpark Tespe

Der Freizeit- und Campingpark Tespe besteht seit vielen Jahrzehnten und hat sich in dieser Zeit kontinuierlich weiterentwickelt. Was ursprünglich als klassischer Camping- und Wochenendplatz entstanden ist, ist heute ein moderner Freizeit- und Erholungspark.

Auf dem Gelände befinden sich Mobilheime, Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Wohnwagen sowie Gemeinschaftseinrichtungen.

Viele Gebäude wurden nach den damals geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben errichtet. Im Laufe der Jahre wurden zahlreiche Gebäude erweitert, modernisiert oder umgebaut. Gleichzeitig haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die Anforderungen der Nutzer verändert.

Unsere Philosophie

- ✓ Transparenz
- ✓ Fairness
- ✓ Planungssicherheit
- ✓ Rechtssicherheit
- ✓ Werterhalt der Immobilien
- ✓ langfristige, vertrauensvolle Zusammenarbeit

Dieses Handbuch soll dazu beitragen, dass Käufer und Verkäufer bereits vor Abschluss eines Kaufvertrages wissen, welche Rahmenbedingungen gelten und welche Schritte erforderlich sein können.

5. Warum wurde der Bebauungsplan geändert?

Der Freizeit- und Campingpark Tespe wurde über viele Jahrzehnte auf Grundlage der damals geltenden gesetzlichen Vorgaben betrieben. Hierzu gehörten insbesondere die Bauvorschriften des Campingparks, die Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI-Woch-VO), der bisherige Bebauungsplan sowie weitere öffentlich-rechtliche Vorgaben.

Diese Regelungen sahen für Wochenendhäuser bereits eine feste maximale Gebäudegrundfläche von 40 m² vor.

In den vergangenen Jahren haben sich jedoch sowohl die Anforderungen an die Gebäude als auch die Wünsche der Pächter verändert. Immer mehr Menschen wünschen sich mehr Komfort, größere Gebäude und teilweise die Möglichkeit, dauerhaft im Campingpark zu wohnen.

Mit der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Erholungsgebiet Niedersachsenring“ wurden neue planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen. Dadurch ist innerhalb des Plangebiets unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

- ✓ Gebäude mit einer Grundfläche bis zu 55 m²
- ✓ nicht überdachte Terrassen bis 10 m²
- ✓ Nebenanlagen bis 20 m²
- ✓ dauerhaftes Wohnen mit Erstwohnsitz

Wichtig: Die Bebauungsplanänderung bedeutet nicht, dass automatisch alle vorhandenen Gebäude genehmigt oder legalisiert sind.

6. Welche Regelungen gelten heute?

Für den Freizeit- und Campingpark Tespe gelten verschiedene öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Regelungen. Diese ergänzen sich gegenseitig.

- ✓ die rechtskräftige 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Erholungsgebiet Niedersachsenring“
- ✓ die Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- ✓ die Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI-Woch-VO)
- ✓ die Platzordnung des Freizeit- und Campingparks Tespe
- ✓ die Bauvorschriften des Betreibers
- ✓ der jeweils gültige Pachtvertrag

Der Bebauungsplan regelt die planungsrechtlichen Voraussetzungen. Die NBauO bestimmt, wann eine Baugenehmigung erforderlich ist und welche technischen Anforderungen einzuhalten sind. Die CPI-Woch-VO enthält zusätzliche Vorgaben für Camping- und Wochenendplätze. Platzordnung, Bauvorschriften und Pachtvertrag regeln den Betrieb und die Nutzung der Parzelle.

7. Vergleich „Früher / Heute“

Die folgende Übersicht erklärt die wichtigsten Unterschiede zwischen der bisherigen Situation und der heutigen Rechtslage.

Thema	Früher	Heute
Hauptgebäude	Gesetzlich feste Grenze von 40 m ²	Bis 55 m ² unter Voraussetzungen
Terrasse	Nach früheren Platz- und Bauvorschriften	Nicht überdachte Terrasse bis 10 m ²
Nebenanlagen	Nach früheren Platz- und Bauvorschriften	Bis 20 m ² , z. B. Gartenhaus, Geräteschuppen, Abstellraum, technische Nebenanlage oder sonstige untergeordnete Nebenanlage. Keine zusätzliche Wohn- oder Schlaffläche.
Dauerwohnen	Teilweise tatsächlich vorhanden, aber planungsrechtlich nicht ausdrücklich abgesichert.	Planungsrechtlich möglich, wenn die erforderlichen Genehmigungen und Anforderungen erfüllt sind.
Genehmigung / bisheriger Platzbetrieb	Bei Einhaltung der damaligen Bauvorschriften und der CPI-Woch-VO wurde die Nutzung im bisherigen Platzbetrieb auf dieser Grundlage behandelt.	Bauanträge, Nutzungsänderungen und größere Vorhaben werden vorab mit dem Betreiber abgestimmt und organisatorisch über den Betreiber koordiniert.

Hinweis: Der neue Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen. Er ersetzt keine Baugenehmigung und keine sonstigen erforderlichen Genehmigungen.

8. Was bedeutet die Bebauungsplanänderung?

Die rechtskräftige 2. Änderung des Bebauungsplans bringt erhebliche Vorteile für Käufer des Objekts und zukünftiger Pächter der Parzelle. Insbesondere wurden erstmals die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, größere Gebäude, Nebenanlagen und dauerhaftes Wohnen mit Erstwohnsitz zu ermöglichen.

- ✓ Hauptgebäude bis 55 m²
- ✓ nicht überdachte Terrasse bis 10 m²
- ✓ Nebenanlagen bis 20 m²
- ✓ Erstwohnsitz unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen

Achtung

Der Bebauungsplan ersetzt keine erforderlichen Genehmigungen. Gebäude mit einer Grundfläche über der gesetzlichen 40 m²-Grenze, Nutzungsänderungen, Dauerwohnen und sonstige genehmigungsbedürftige Vorhaben müssen vorab mit dem Betreiber abgestimmt und über den Betreiber koordiniert werden. Die Entscheidung über eine Genehmigung trifft ausschließlich die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

9. Die häufigsten Kaufsituationen

Situation 1 – Gebäude bis 40 m²

Bei Gebäuden bis 40 m², die unverändert als Ferien- oder Wochenendhaus genutzt werden, wird die gesetzliche Grundflächengrenze eingehalten.

Dennoch sind Anbauten, Überdachungen, Nebenanlagen, Abstände und Nutzungsänderungen vor dem Kauf zu prüfen.

Situation 2 – Gebäude 40–55 m²

Der Bebauungsplan lässt diese Größe zu. Liegt keine Genehmigung für die vergrößerte Grundfläche vor, muss das weitere Vorgehen mit dem Betreiber abgestimmt und über den Betreiber koordiniert werden.

Situation 3 – Gebäude über 55 m²

Gebäude über 55 m² sind planungsrechtlich kritisch. Vor einem Kauf muss der baurechtliche Status geklärt werden. Rückbau, Anpassung oder ein Verfahren mit Fachplanern können erforderlich sein.

Situation 4 – Dauerwohnen / Erstwohnsitz

Dauerwohnen ist planungsrechtlich möglich, aber nicht automatisch genehmigt. Für die Nutzung als Erstwohnsitz ist ein entsprechendes Verfahren erforderlich.



10. Entscheidungsbaum „Ich möchte kaufen“

1. **Welche Nutzung ist geplant?**

Ferien- und Wochenendnutzung oder Erstwohnsitz?

2. **Wie groß ist das Gebäude?**

Bis 40 m², 40–55 m² oder über 55 m²?

3. Gibt es Terrassen oder Nebenanlagen? Terrasse bis 10 m², Nebenanlagen bis 20 m². Diese Punkte müssen in die Prüfung einbezogen werden.

4. **Sind Umbauten oder Nutzungsänderungen geplant?**

Dann läuft die Abstimmung und Koordination über den Betreiber und die eingebundenen Fachleute.

11. Verantwortung von Käufer des Objekts, Verkäufer des Objekts und Betreiber

Käufer des Objekts

- Prüft vor dem Kauf den Zustand und die Unterlagen des Objekts.
- Klären frühzeitig mit dem Betreiber, ob die weitere Abwicklung und ein neuer Pachtvertrag möglich sind.
- Stimmt geplante Umbauten, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen vorab mit dem Betreiber ab.

Verkäufer des Objekts

- Informiert den Betreiber vor Beginn des Verkaufsprozesses.
- Unterschreibt die Verkaufsbedingungen.
- Legt bekannte Anbauten, Umbauten und vorhandene Unterlagen offen.
- Bleibt für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich, wenn mit dem vorgeschlagenen Käufer kein neuer Pachtvertrag zustande kommt.

Betreiber

- Unterstützt Käufer und Verkäufer aktiv als Ansprechpartner.
- Entscheidet, ob mit dem Käufer ein neuer Pachtvertrag geschlossen werden kann.
- Führt eine organisatorische Vorprüfung erkennbarer platzbezogener Vorgaben durch.
- Koordiniert Bauanträge, Nutzungsänderungen und Fachplaner organisatorisch.
- Die Entscheidung über Genehmigungen trifft ausschließlich die Bauaufsichtsbehörde.

Keine Garantie: Die Unterstützung und Vorprüfung des Betreibers ersetzt keine behördliche Genehmigung und keine vollständige baurechtliche Prüfung.

12. Umbauten und Bauanträge

Alle geplanten Anbauten, Umbauten, Nutzungsänderungen, Neubauten, Nebenanlagen und sonstigen baulichen Maßnahmen sind vorab mit dem Betreiber abzustimmen.

- Beachten Sie den Bebauungsplan, die NBauO, die CPI-Woch-VO, die Platzordnung sowie die Bauvorschriften des Betreibers.
- Bauanträge, Nutzungsänderungen und vergleichbare Verfahren sind vorab mit dem Betreiber abzustimmen und werden organisatorisch über den Betreiber koordiniert.
- Der Betreiber bindet hierfür die erforderlichen Architekten, Planer und Fachleute ein und stimmt das Vorgehen mit der Bauaufsichtsbehörde ab.
- Die Entscheidung über die Genehmigung trifft ausschließlich die zuständige Bauaufsichtsbehörde. Die öffentlich-rechtliche Verantwortung des Antragstellers bleibt hiervon unberührt.
- Ohne Genehmigung errichtete An- und Umbauten können beanstandet werden; es drohen Nutzungsuntersagung oder Rückbau.

Praktischer Grundsatz: Erst mit dem Betreiber sprechen, dann planen, dann Fachleute einbinden, dann Antrag oder Abstimmung durchführen. Nicht umgekehrt.

13. Praxisbeispiele

Beispiel 1 – Kauf eines Ferienhauses mit 38 m²

Der Käufer möchte das Objekt unverändert als Ferienhaus nutzen. Vor dem Kauf muss trotzdem die Freigabe des Betreibers eingeholt und ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen werden.

Beispiel 2 – Kauf eines Hauses mit 48 m²

Das Gebäude liegt über der gesetzlichen 40 m²-Grenze. Der Käufer muss prüfen, ob die größere Grundfläche genehmigt ist. Offene Fragen werden über den Betreiber mit Fachleuten koordiniert.

Beispiel 3 – Erstwohnsitz

Der Käufer möchte dauerhaft wohnen. Dies ist planungsrechtlich möglich, aber nur mit entsprechender Genehmigung und nach Abstimmung über den Betreiber.

Ein Käufer erwirbt ein Objekt ohne vorherige Freigabe des Betreibers. Der Kauf des Objekts verschafft ihm kein Nutzungsrecht an der Parzelle. Ohne neuen Pachtvertrag kann der Käufer das Objekt nicht wie geplant nutzen.

Auch wenn der Verkäufer den Käufer selbst findet, muss der Käufer vor Abschluss des Kaufvertrages dem Betreiber vorgestellt werden. Der Betreiber entscheidet, ob mit dem Käufer ein neuer Pachtvertrag geschlossen werden kann.

14. Checklisten

Verkäufer des Objekts

- ✓ Betreiber über Verkaufswunsch informiert
- ✓ Verkaufsbedingungen unterschrieben
- ✓ Termin zur Vorprüfung vereinbart
- ✓ Unterlagen und bekannte Umbauten offengelegt
- ✓ Käufer vor Kaufabschluss dem Betreiber vorgestellt
- ✓ Geklärt, was passiert, wenn kein neuer Pachtvertrag zustande kommt

Käufer des Objekts

- ✓ Handbuch gelesen
- ✓ Verstanden: Objektkauf und Nutzung der Parzelle sind getrennte Vorgänge
- ✓ Freigabe des Betreibers und neuer Pachtvertrag geklärt
- ✓ Gebäudegröße, Terrasse und Nebenanlagen geprüft
- ✓ Nutzung als Ferienhaus oder Erstwohnsitz geklärt

Betreiber intern

- ✓ Verkaufsbedingungen erhalten
- ✓ Brandabstände organisatorisch vorgeprüft
- ✓ Käufer vorgestellt
- ✓ Freigabe zur Pachtvertragsprüfung entschieden
- ✓ Bei Bedarf Fachleute eingebunden

15. Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Kann ich ein Objekt kaufen und automatisch die Parzelle übernehmen?

Nein. Der Kauf des Objekts führt nicht automatisch zur Übernahme der Parzelle. Der Verkäufer verkauft nur das Objekt, nicht die Parzelle. Für die Nutzung der Parzelle sind die Freigabe des Betreibers und ein neuer Pachtvertrag erforderlich.

Muss der Verkäufer den Betreiber vor dem Verkauf informieren?

Ja. Der Verkäufer muss den Betreiber frühzeitig informieren und die Verkaufsbedingungen unterschreiben.

Darf der Verkäufer selbst einen Käufer suchen?

Ja. Der Verkauf muss aber weiterhin nach dem vorgesehenen Ablauf mit dem Betreiber abgestimmt werden.

Prüft der Betreiber, ob alles baurechtlich genehmigt ist?

Nein. Der Betreiber führt eine organisatorische Vorprüfung erkennbarer platzbezogener Vorgaben durch. Diese Vorprüfung ersetzt keine baurechtliche Prüfung und keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde.

Sind alle Gebäude bis 55 m² automatisch genehmigt?

Nein. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen. Ob ein konkretes Gebäude genehmigt ist, richtet sich nach dem Einzelfall.

Wie laufen Bauanträge und Nutzungsänderungen?

Sie werden vorab mit dem Betreiber abgestimmt und organisatorisch über den Betreiber koordiniert. Der Betreiber bindet Architekten, Planer und Fachleute ein. Die Entscheidung trifft die Bauaufsichtsbehörde.

Was passiert, wenn der Käufer nicht freigegeben wird?

Dann kommt kein neuer Pachtvertrag zustande. Der Verkäufer bleibt verpflichtet, eine mit dem Betreiber abgestimmte Lösung herbeizuführen oder die Parzelle nach Maßgabe des Pachtvertrages zu räumen.

16. Ansprechpartner

Allgemeine Fragen, Verkaufsabwicklung, Pachtvertrag und Betreiberfreigabe:

- Freizeit- und Campingpark Tespe GmbH & Co. KG
- Niedersachsenring 33, 21395 Tespe
- E-Mail: info@freizeitpark-tespe.de
- Telefon: 04176-7737

Baurechtliche Fragen, Bauanträge und Nutzungsänderungen:

Bitte sprechen Sie zuerst den Betreiber an. Der Betreiber koordiniert die weiteren Schritte mit den erforderlichen Architekten, Planern, Fachleuten und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

17. Empfangsbestätigung und Betreibervermerk

Verkäuferbestätigung

Ich bestätige, dass ich das Käufer- und Verkäuferhandbuch erhalten und gelesen habe. Ich bestätige außerdem, dass ich die separaten Verkaufsbedingungen des Freizeit- und Campingparks Tespe erhalten, gelesen und unterschrieben habe.

Name Verkäufer	_____
Datum	_____
Unterschrift	_____

Käuferbestätigung

Ich bestätige, dass mir bekannt ist, dass ich durch den Kaufvertrag nur das Objekt erwerbe. Die Parzelle selbst wird nicht verkauft. Ein Nutzungsrecht an der Parzelle entsteht erst mit Freigabe des Betreibers und Abschluss eines neuen Pachtvertrages.

Name Käufer	_____
Datum	_____
Unterschrift	_____

Betreibervermerk intern

Käufer vorgestellt am	_____
Freigabe zur Pachtvertragsprüfung	☐ ja ☐ nein
Brandabstände organisatorisch vorgeprüft am	_____
Neuer Pachtvertrag für die Parzelle abgeschlossen am	_____